

Fraktion Mein Grevenbroich – Bahnstrasse 93a – 41515 Grevenbroich

Stadt Grevenbroich
Büro des Bürgermeisters
Am Markt 1
41515 Grevenbroich

7. Mai 2016
ms/uo

Antrag : Müllgefäße in der Innenstadt/Fußgängerzone

Sehr geehrter Herr Bürgermeister Krützen,

wir bitten um Berücksichtigung des nachstehenden **Antrags** für den öffentlichen Teil der Sitzung der Ratssitzung am 12.05.2016

Antrag:

Die Verwaltung wird beauftragt zu prüfen, ob eine Einhausungsverpflichtung der im öffentlichen Straßenraum befindlichen Müllgefäße durch die Objekteigentümer erlassen werden kann. Des Weiteren ist darzulegen, ob eine Gebühr für die Nutzung des öffentlichen Straßenraumes zur Abstellung von Müllgefäßen erhoben wird, bzw. zukünftig erhoben werden kann.

Begründung:

Im Bereich der Fußgängerzone und der angrenzenden Straßen und Gassen ist festzustellen, dass eine Vielzahl von Müllgefäßen über die eigentlichen Abfuhrtermine hinaus im öffentlichen Straßenraum verbleiben und nicht, wie in der Satzung über die Abfallentsorgung in der Stadt Grevenbroich vom 07.12.2012 in der Fassung der 1. Änderungssatzung vom 27.05.2013 festgelegt, nach der Entleerung aus der öffentlichen Verkehrsfläche entfernt werden.

Dies ist teilweise der Tatsache geschuldet, dass einige innerstädtische Grundstücke kaum Platz für die Unterbringung der Müllgefäße bieten. Die Aufbewahrung innerhalb der Gebäude ist auch unter Brandschutzgesichtspunkten kritisch zu bewerten.

Gleichzeitig verschandeln die Müllgefäße das Stadtbild und widersprechen dem Anspruch nach Aufenthaltsqualität. Dazu kommt eine mögliche Brandgefährdung in Folge von Vandalismus.

Wenn es für Eigentümer, Anwohner und Stadt keine zumutbare Lösung ist, die Tonnen nach der Abfuhr auf dem jeweiligen Grundstück aufzustellen, brauchen wir Lösungen, die einerseits die Interessen der besagten Zielgruppe berücksichtigt, andererseits zu einer Aufwertung des Straßenraumes führen.

Die Einhausung der Müllgefäße ist für uns eine den Eigentümern zumutbare Maßnahme. Da die Einzelhändler bei der Nutzung des öffentlichen Straßenraumes z.B. zur Aufstellung von Werbeträgern eine Gebühr zu entrichten haben, muss dies, vor dem Hintergrund der Gleichbehandlung, auch für Eigentümer gelten, die den öffentliche Straßenraum zur Aufstellung von Müllgefäßen nutzen.

Mit freundlichen Grüßen

Martina Suermann

Fraktionsvorsitzende

Ulrike Oberbach

stellv. Fraktionsvorsitzende